

TOP 3.3.2 Arbeits- und Sozialrechtliche Tagung 2013

Die arbeits- und sozialrechtliche Tagung am 17.10.2013 widmete sich dem Thema „Rechtsverlust durch Zeitablauf“. Die Veranstaltung war mit mehr als 200 TeilnehmerInnen (Richter aus Wien und Niederösterreich vom Arbeits- und Sozialgericht, Oberlandesgericht und Obersten Gerichtshof, Rechtsanwälte, aus verschiedenen Institutionen, ÖGB und AK-MitarbeiterInnen) sehr gut besucht.

Die Beiträge des arbeitsrechtlichen Teiles befassten sich mit dem Thema, dass die einschlägige Judikatur die Vereinbarung eines Verfalls auch zwingender gesetzlicher Ansprüche im Rahmen der Privatautonomie erlaubt.

Univ-Prof Dr Andreas Kletečka stellte in seinem Beitrag klar, dass die Lehre in weit überwiegender Ausmaß die Rechtsmeinung vertritt, dass Verfallsfristen in Kollektiv- und Arbeitsverträgen bei gesetzlich zwingenden Ansprüchen rechtlich unzulässig sind, dass aber auch nicht zwingend geregelte ArbeitnehmerInnenansprüche nicht mit Verfallsfristen von nur wenigen Monaten versehen werden dürfen. Er bot aber der Judikatur eine „goldene Brücke“ an, wonach der Sittenwidrigkeitsparagraf des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung gebracht werden sollte, wenn Verfallsklauseln als gröblich benachteiligende Nebenabreden im Arbeitsvertrag enthalten sind, was regelmäßig der Fall sei.

Anschließend referierte Drⁱⁿ Irene Faber, Richterin am Arbeits- und Sozialgericht Wien, die arbeitsrechtliche Judikatur zu Verjährung und Verfall. Ausführlich und kritisch widmete sie sich den einschlägigen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes.

Es folgte eine angeregte Fachdiskussion mit den ReferentInnen. Sowohl Prof Kletecka als auch Drⁱⁿ Faber wiederholten ihre persönliche, gegenüber der OGH-Judikatur durchaus kritische Meinung.

Besondere Beachtung innerhalb der Richterschaft fand ein Diskussionsbeitrag, der die Verfallsbestimmung im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Rechten, die sich aus Europarecht ergeben, hinterfragte. Zusammenfassend lassen sich Chancen erkennen, einzelvertraglich kurze Verfallsfristen und Verfallsfristen für Umsetzungsnormen des Europarechts erfolgreich gerichtlich zu Fall zu bringen.

Im sozialrechtlichen Teil der Tagung referierte Mag Wolfgang Panhölzl, Referent der Abteilung Sozialversicherung in der AK Wien, zum Thema „Ausgewählte Rechtsfragen zur Umstellung auf das Pensionskonto“.

Rechtsverlust durch Zeitablauf

Arbeitsrechtliche Judikatur zu Verjährung und Verfall

Dr. Irene Faber
ASG Wien

Zweck von Verfallsfristen

- Vertragspartner sollen dazu angehalten werden, ihre Ansprüche rasch geltend zu machen
- Vermeidung von Beweisschwierigkeiten
- zB: 9 ObA 13/12, 9 ObA 34/07v

Verfall unabdingbarer AN-Ansprüche

„Kollektivvertragliche Ausschlussfristen auch für zwingende gesetzliche Ansprüche widersprechen nicht dem § 3 Abs 1 ArbVG, da sie nicht die Ansprüche selbst, sondern nur ihre Geltendmachung beschränken.“

(Ris-Justiz RS0034517)

Unzulässigkeit kollektivvertraglicher Verfallsfristen

- Bei Verstoß gegen zwingende gesetzliche Normen über die Frist zur Geltendmachung
- Bei Sittenwidrigkeit aufgrund Kürze der Frist
- Bei Unzulässigkeit der Berufung auf die Verfallsfrist im Einzelfall

Zwingende Normen über die Frist zur Geltendmachung

„Kollektivvertragliche Ausschlussfristen, die zum Nachteil der AN gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen über die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen verstoßen, wie etwa gegen § 1162d ABGB und § 34 AngG, sind nichtig.“

(Ris-Justiz RS0034517; zuletzt 8 ObA 76/11a)

Zwingende Normen über die Frist zur Geltendmachung

- 9 ObA 141/05h (krit: *Eypeltauer*, DRdA 2007, 99)
- „Sämtliche Ansprüche verfallen, sofern sie nicht innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach Fälligkeit schriftlich beim AG geltend gemacht werden. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleibt die gesetzliche dreijährige Verjährungsfrist gewahrt.“
(§ 20 KV Bewachungsgewerbe)
- Ergebnis: günstiger als § 1162d ABGB

Zwingende Normen über die Frist zur Geltendmachung

- Vgl 9 ObA 45/10y
- Keine Vergleichbarkeit mit reiner Fristverkürzung:
 - zB 9 ObA 308/98d: „Alle Ansprüche eines AN aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Abrechnung ... gegenüber dem AG schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden.“
(§ 19 KV Chemischreiniger)

Sittenwidrigkeit wegen Kürze der Frist

- Verfallsfristen sind sittenwidrig, wenn sie die Geltendmachung von Ansprüchen ohne sachlichen Grund übermäßig erschweren.
(Ris-Justiz RS16688; RS0034533)
- Richtwert: 3 Monate zulässig
- Gilt auch für Einzelvereinbarungen
(8 ObA 86/11x; 9 ObA 143/11m)

Unzulässigkeit der Berufung auf eine Verfallsfrist

Die Berufung auf eine Verfallsfrist verstößt gegen Treu und Glauben, wenn der AG durch ein missbräuchliches Verhalten dem AN die Geltendmachung seiner Ansprüche erschwert oder praktisch unmöglich macht.

(vgl Ris-Justiz RS0097759; RS0034487)

Unzulässigkeit der Berufung auf eine Verfallsfrist

- Berufung auf Verfallsfrist ist zulässig, auch wenn der AG vertritt, dass gar kein Dienstvertrag (sondern Werkvertrag, freier DienstV, ...) vorliegt. (9 ObA 114/11x)
- Vgl 8 ObA 86/11x; 9 ObA 143/11m (krit *Eypeltauer*, DRdA 2013/22)

Unzulässigkeit der Berufung auf eine Verfallsfrist

- Notwendigkeit der Geltendmachung von AN-Ansprüchen während aufrechtem Dienstverhältnis reicht für Verstoß gegen Treu und Glauben nicht aus.
(9 ObA 126/09h)
- Verstoß bejaht: bei Fehlen ordnungsgemäßer Lohnabrechnungen (8 ObA 56/11k)

Hemmung und Unterbrechung von Verfallsfristen

- Analoge Anwendung von §§ 1494 ff und 1497 ABGB auf Verfallsfristen
- Sondergesetzliche Hemmungstatbestände
Überblick zB bei: *Maier/Thöny*, Verfall und Verjährung im Arbeitsrecht (2010)

Hemmung und Unterbrechung von Verfallsfristen

- Unterbrechung durch Klagseinbringung im Vorverfahren: zuletzt 9 ObA 119/10h; 8 ObA 21/12i mwN
- 1. Fallgruppe: Anfechtungsklage (§§ 105, 106 ArbVG) und Leistungsklage
- 2. Fallgruppe: Feststellungsklage und Leistungsklage

Hemmung und Unterbrechung von Verfallsfristen

- 1. Fallgruppe Anfechtungsklage:
Unterbrechung für Ansprüche aus dem Dienstverhältnis und für Beendigungsansprüche
- 2. Fallgruppe Feststellungsklage:
Unterbrechung nur für Ansprüche aus dem Dienstverhältnis

Exkurs: § 26 Abs 8 AZG

- „Ist wegen des Fehlens von Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden die Feststellung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit unzumutbar, werden Verfallsfristen gehemmt.“
- 9 ObA 67/11k: „privatrechtliche Sanktion“
- Zur Anwendung des § 273 ZPO: 8 ObA 47/13t

Anforderungen an die Geltendmachung

- Für die außergerichtliche Geltendmachung müssen Ansprüche so weit konkretisiert sein, dass der AG erkennen kann, welche Ansprüche ihrer Art nach gemeint sind. (Ris-Justiz RS0034441; jüngst 9 ObA 34/13k)
- Zweck der Geltendmachungsfrist (zB 8 ObA 29/12s)

Anforderungen an die Geltendmachung

- 9 ObA 13/12w: Tachographenscheiben
- 9 ObA 96/10y: konkrete Zuordnung von Überstunden
- 9 ObA 12/10w: eingeschriebener Brief

Anforderungen an die Geltendmachung

- 8 ObA 29/12s: Zweck der Geltendmachung liegt nicht darin, durch formelle Überlegungen AN-Ansprüche zu beschneiden
- 9 ObA 21/13y: keine außergerichtliche Geltendmachung für bereits in die Lohnabrechnung aufgenommene Ansprüche (vgl. Ris-Justiz RS0034435; 8 ObA 34/07v)

Verfall und § 19f AZG

Nach stRsp sind kollektivvertragliche Fristen zur Geltendmachung des Überstundenentgelts auf Zeitguthaben, die wegen einer Zeitausgleichsvereinbarung „stehen gelassen“ wurden, nicht anzuwenden.

(zuletzt 8 ObA 53/12w)

Verfall und § 19f AZG

- ▣ Vereinbarung von Zeitausgleich statt Überstunden-Abgeltung
- ▣ Geltendmachung der Mehrarbeit durch Abgabe von Zeitaufzeichnungen
- ▣ Fälligkeit des Überstundenentgelts entweder durch Verlangen des AN (anders als § 19f aF)
- ▣ oder mit Unmöglichkeit des Naturalausgleichs

Verfall von Schadenersatzansprüchen

Erfasst sind Schadenersatzansprüche, die in einem spezifischen und typischen Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen.

zuletzt: 9 ObA 31/08m

(krit *Drs*, DRdA 2010/17)

Rechtspolitische Ausblick

- Wünschenswerte Klarstellungen durch den Gesetzgeber
- Rolle der Kollektivvertragsparteien

Vertragliche Verfalls- und Verjährungsklauseln

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

Universität Salzburg

1

Verjährung und Präklusion

- Problematik des Rechtsverlusts durch Zeitablauf
- *F. Bydlinski*: „Allein von den genannten fundamentalen Prinzipien aus wäre das Institut der Verjährung also gewiss insgesamt als Verstoß gegen die Rechtsethik zu qualifizieren.“

2

Zwecke der Verjährung

- Rechtssicherheit und Rechtsfriede
- Schutz des Schuldners
 - Vor Anhäufung von Schulden
 - Beweisschwierigkeiten
- Entlastung der Gerichte

3

Präklusion

- Ob das ABGB Verfallsfristen enthält, ist str (vgl § 1162d ABGB „Ausschluss“).
- Verfallsfristen in Sondergesetzen (zB § 11 AÜG, § 26 AZG)
- Ob das österr. Recht überhaupt eine Präklusion kennt, ist str.

4

Behauptete Unterschiede zwischen Verjährung und Verfall

- Verlust des Rechts und nicht nur der Klagbarkeit
- Amtswegige Wahrnehmung
- Keine Aufrechnung mit präkludiertem Anspruch

5

Behauptete Unterschiede zwischen Verjährung und Verfall

- Verlängerung trotz § 1502 ABGB möglich
- Keine Hemmung und Unterbrechung
- Beweislast bei Kläger
- Kein Anerkenntnis bei eindeutiger Präklusion

6

Vertragliche Präklusionsklauseln

- Verfallfristen finden sich in KV und in Einzelverträgen
- Fraglich, ob man vertraglich die Verjährungsfristen in Präklusivfristen umwandeln kann (amtswegige Wahrnehmung).
- Im Arbeitsrecht Verfallfristen nur auf Einrede.

7

Präklusionsklauseln hinsichtlich zwingender Ansprüche

- Gesetzliche Ausgangslage:
 - § 1486 Z 5 ABGB: 3 Jahre (Entgelt, Auslagen)
 - § 1162d ABGB u § 34 Abs 1 AngG: 6 Mo (Kündigungsentschädigung, SchaE)

8

Präklusionsklauseln hinsichtlich zwingender Ansprüche

- OGH: Verfallsklauseln in KV und Einzelvertrag bis Sittenwidrigkeit zulässig.
- Sogar Verkürzung der zwingenden 6 Monatsfrist für Kündigungsentschädigung, wenn außergerichtl Geltendmachung reicht u gerichtl Geltendmachung 3 J möglich (SZ 2006/71)
- Richtwert für Sittenwidrigkeit: 3 Monate

9

Präklusionsklauseln hinsichtlich zwingender Ansprüche

- Argumente des OGH
 - Gegenschluss aus § 1502 ABGB
 - Unterschied zwischen Verzicht auf Anspruch und Verlust der Möglichkeit der Geltendmachung

10

Präklusionsklauseln hinsichtlich

◦ Kritik: zwingender Ansprüche

- Materialien zu § 1502 ABGB sprechen gegen die Zulässigkeit bei unabdingbaren Ansprüchen.
- Präklusion würde gerade den Anspruch selbst vernichten.
- Telos der Unabdingbarkeit spricht auch gegen Verkürzung der Verjährungsfrist.

11

Präklusionsklauseln hinsichtlich zwingender Ansprüche

- Drucksituation während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses (vgl § 16 Abs 8 MRG; § 1495 ABGB)
- Beweisschwierigkeiten wird durch 3 Jahresfrist ohnedies schon vom Gesetz Rechnung getragen.
- Beweislast liegt ohnedies im Wesentlichen bei klagendem AN

12

Präklusionsklauseln hinsichtlich zwingender Ansprüche

- Vergleich mit anderen Vorschriften
 - § 11 Abs 2 Z 5 AÜG
 - Gewährleistungsfrist bei Verbrauchern zwingend (§ 9 KSchG)
 - § 25 GSpG wurde sogar als verfassungswidrig aufgehoben, weil die Verjährung des SchaE-Anspruchs von 3 Jahren auf 6 Mo (objektiv) herabgesetzt wurde (VfGH G 162/07).

13

Präklusionsklauseln hinsichtlich zwingender Ansprüche

- Vergleich mit anderen Rechtsvorschriften
 - § 1162d ABGB (ebenfalls relativ zwingend)
 - Für Zulässigkeit könnte § 26 Abs 8 AZG sprechen.
 - Jedenfalls keine generelle Aussage

14

Präklusionsklauseln hinsichtlich zwingender Ansprüche

Mit der hL und entgegen der Rsp ist mE die Verkürzung der Verjährung zwingender Ansprüche unzulässig.

15

Dispositive Ansprüche

- § 879 Abs 3 ABGB: gröbliche Benachteiligung
 - Vorformulierte Klauseln
 - Keine Hauptleistungspflicht
 - Maßstab ist dispositives Recht
 - Ohne sachliche Rechtfertigung
 - Beweisschwierigkeiten wird durch § 1486 Z 5 ABGB ohnedies Rechnung getragen.
 - Verkürzung der schadenersatzrechtlichen Verjährung auf eine objektive 6 Mo-Frist ist sogar verfassungswidrig.
 - OGH hält Verkürzung der schae-rechtlichen Frist, wenn sie eine subjektive Frist bleibt, auf 6 Mo für nicht gröblich benachteiligend (RS0114323; krit L).
 - Hier allerdings Durcksituation bei Bestehen des Arbeitsverhältnisses

16

Dispositive Ansprüche

ME ist eine massive Verkürzung der Verjährung von dispositiven Ansprüchen idR gröblich benachteiligend.